

BUND NF\*Peter-Schmidts-Weg 5\*25920 Risum-Lindholm

claussen-seggelke stadtplaner  
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Lippeltstraße 1  
20097 Hamburg

Per Mail: gawelczyk@claussen-seggelke.de

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland e. V.  
(BUND)  
Kreisgruppe Nordfriesland  
Peter-Schmidts-Weg 5  
25920 Risum-Lindholm

nordfriesland@bund-sh.de  
www.bund-nordfriesland.de  
Bearbeitung:  
Carl-Heinz Christiansen  
E-Mail:  
carl-heinz.christiansen@bund-  
sh.de

Datum: 14.12.2024

## **Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zum Beteiligungsverfahren 2. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Stadum Süd" und "Windenergiegebiet Holzacker" der Gemeinde Stadum**

Sehr geehrte Dameun und Herren,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein (BUND SH) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im o.g. Verfahren. Im Namen des BUND Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:

Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Sofern der Ausbau auch weiterhin natur- und umweltverträglich gestaltet wird, ist der BUND SH bereit, diesen weiterhin mitzutragen.

Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen.

Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch in der Abwägung und ein Großteil der Potenzialflächen wird entfallen, denn gesetzlich benötigt werden 3,2 % der Landesfläche, im Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 sind 7,2 % enthalten.

Um eine gerichtsfeste Reduzierung der Potentialflächen von 7,2 % auf 3,2, % der Landesfläche zu erreichen, muss die Reduzierung nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Durch die vorgezogene Ausweisung nach § 245e Abs. 5 Baugesetzbuches werden Fakten geschaffen, die eine gerichtsfeste Ausweisung von Wind-Vorranggebieten im neuen LEP Wind erschweren, wenn nicht sogar verhindern.

### **Lage der Plangebiete und Konflikte**

Beide **Plangebiete grenzen an Wald** und **das Plangebiet Stadum-Süd** befindet sich zwischen den Teilflächen des **FFH-Gebiets 1219-392** „Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld“. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet Stadum-Süd innerhalb einer Knicklandschaft und eines Biotopverbundsystems mit überregionaler

Bedeutung. Eine Waldfläche liegt zwischen beiden Plangebieten und wird quasi in die „Zange genommen“.

Der Abstand zu den Waldflächen soll nur 30 m und der Abstand zum FFH-Gebiet nur 100 m betragen.

Ursprünglich betrug der einzuhaltende Mindestabstand der Windenergieanlagen gegenüber FFH- und Naturschutzgebieten 300 m. Im LEP-Wind 2020 wurde dieser auf 200 m verkürzt, was bereits damals vom BUND SH entschieden abgelehnt wurde. Jetzt wurde der Abstand auf nur noch 100 m verringert, ohne zu belegen, dass dadurch keine Schädigung der Schutzgebiete erfolgt. Schutzgebiete sind wichtige Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Ziele des Natur- und Artenschutzes mit einem Abstand von 100 m sichergestellt werden sollen. Eine WEA hat einen Wirkungsbereich in die Umgebung durch Schall, Schattenwurf usw. und wirkt bei einem Abstand von nur 100m erheblich in die Schutzgebiete hinein und steht dadurch den Schutzziele der Gebiete entgegen. Für Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete (FFH-Gebiete) besteht ein Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL), das verbindlich einzuhalten ist. Darin wird ausgesagt, dass es weder zu einer Verschlechterung der Lebensräume, noch zu einer erheblichen Störung der maßgeblichen Arten kommen darf. Mit einem Abstand von lediglich 100 m und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Gebiete wird das Verschlechterungsverbot unterlaufen. Nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG sind zwar Ausnahmen vom Verbot zugelassen, aber nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und sofern keine zumutbaren Alternativen an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, gegeben sind.

Ein Abstand einer WEA zum Wald von nur 30 m ist besonders in Bezug auf den Vogel- und Fledermausschutz viel zu gering bemessen, da gerade der Waldrand als Leitlinien und die angrenzenden Flächen zur Nahrungssuche genutzt werden. Vor allem kleinere Waldparzellen erfüllen wichtige Inselfunktionen innerhalb der offenen Agrarlandschaft. Waldränder sind von besonderer ökologischer Bedeutung als Schnittstelle zum Offenland zudem sehr artenreich und bieten wichtige Rückzugsräume.“ Die Errichtung von WEA so nah an einem Wald, dass die Rotorblattspitze in einem Abstand von nur 30 m an den Bäumen vorbeirauscht, erzeugt eine erhebliche Geräuschkulisse, Verwirbelungen der Luft und Schattenwurf, die tief in den Wald hineinwirken und dadurch massiv auf den Lebensraum der Tiere einwirken. Waldränder warten typischerweise mit einer reichhaltigen Biozönose auf. Entsprechend werden Organismen in signifikantem Ausmaß getötet, die in den angrenzenden Freiflächen auf Nahrungssuche sind. Auch wird der Erholungswert des Waldes für den Menschen erheblich beeinträchtigt. Diese Wirkungen sind unabhängig davon, ob es sich um einen Naturwald, einen „normalen“ Wald oder Forst handelt. Ein Waldabstand von nur 30 m widerspricht dem Ziel der Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) und dem Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume. Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien darf nicht die biologische Vielfalt zerstören.

Bei vorhanden Naturwäldern ist ein Waldabstand von 100 m vorgesehen. Daraus folgt, dass ein „normaler“ Wald zukünftig nicht zum Naturwald entwickelt werden kann. Als Maßnahme zum Arten- und biologischen Klimaschutz sind jedoch alle Wälder in Richtung Naturwald zu entwickeln. Diese Möglichkeit wird durch den geringen Abstand von 30 m verbaut.

Der BUND SH sieht ebenfalls die Gefahr, dass brennende Windräder bzw. Teile davon in den Wald stürzen könnten, was eine Waldbrandgefahr darstellt. Der Abstand von 30 Meter zur Hausbebauung ist aus diesen Gründen im § 20 LWaldG verankert: „Abstand baulicher Anlagen zum Wald (1) Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei

der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.“ Diese Regelung kannte noch nicht Windkraftanlagen mit Höhen über 200 Metern und Rotorblättern mit 70 Metern Länge.

**Der BUND SH fordert einen Waldabstand von mindestens 200 m, um die Auswirkungen einer WEA auf die Lebensgemeinschaft Wald und den Erholungsraum Wald zu minimieren und um die Entwicklungsmöglichkeiten zu mehr Naturwäldern nicht zu blockieren.**

**Der BUND SH fordert einen Abstand von mindestens 300 m zu Naturschutz- und FFH-Gebieten!**

**Der BUND SH lehnt eine Ausweisung der in diesem Verfahren geplanten Flächen bzw. die Erweiterung der vorhandenen Vorrangfläche PR1\_NFL\_060 aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken ab!**

**Der BUND SH lehnt die Ausweisung der in diesem Verfahren geplanten Flächen ab, weil bei Genehmigung der Flächen ein Präzedenzfall geschaffen wird, der eine gerichtsfeste Reduzierung der Potentialflächen von 7,2 % auf 3,2, % der Landesfläche verhindert.**

Des Weiteren bitten wir, uns im Verlaufe des Verfahrens zu beteiligen und über einen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Carl-Heinz Christiansen  
(BUND Schleswig-Holstein)